

RS OGH 2023/11/28 5R22/23h; 13Ra30/23v

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.11.2023

Norm

ZPO §50 Abs1

ZPO §55

1. ZPO § 50 heute
2. ZPO § 50 gültig ab 01.04.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2009
3. ZPO § 50 gültig von 01.03.1992 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 628/1991

1. ZPO § 55 heute
2. ZPO § 55 gültig ab 01.01.1898

Rechtssatz

Gesonderte Kostenverzeihnung vorausgesetzt hat ein Rechtsmittelwerber bei Unterliegen in der Hauptsache Anspruch auf Kostenersatz für sein erfolgreiches – sei es gesondert, sei es verbunden – ausgeführtes Rechtsmittel (Kostenrekurs, Berufung im Kostenpunkt, Kostenrüge, Rekurs) im Kostenpunkt (unter ausführlicher Auseinandersetzung mit der – teils gegenteiligen – Judikatur des Obersten Gerichtshofs). Bei (teilweisem) Erfolg in der Hauptsache stellt sich diese Frage in der Regel nicht.

Entscheidungstexte

- 5 R 22/23h
Entscheidungstext OLG Innsbruck Ordentliche Erledigung (Sachentscheidung) 22.09.2023 5 R 22/23h
- 13 Ra 30/23v
Entscheidungstext OLG Innsbruck Ordentliche Erledigung (Sachentscheidung) 28.11.2023 13 Ra 30/23v
Beisatz: Gesonderte Kostenverzeihnung vorausgesetzt hat ein Rechtsmittelwerber bei Unterliegen in der Hauptsache Anspruch auf Kostenersatz für sein erfolgreiches – sei es gesondert, sei es verbunden – ausgeführtes Rechtsmittel (Kostenrekurs, Berufung im Kostenpunkt, Kostenrüge, Rekurs) im Kostenpunkt. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0819:2023:RI0100208

Im RIS seit

14.02.2024

Zuletzt aktualisiert am

20.02.2024

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at